

## Antrag

**des Abgeordneten Stephan Brandner, Peter Boehringer, René Bochmann, Marcus Bühl, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Barbara Lenk und der Fraktion der AfD**

### **Grundrechte sind keine Geimpfenechte – Die Wahrnehmung von Grundrechten darf nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden**

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
  1. Es ist Aufgabe des Staates, die Freiwilligkeit der individuellen Impfentscheidung zu gewährleisten. Eine Impfentscheidung kann jedoch bereits dann nicht mehr als freiwillig bezeichnet werden, wenn an die Ablehnung der Impfung zwar keine staatlichen Zwangsmittel, aber sonstige gewichtige gesellschaftliche oder rechtliche Nachteile geknüpft werden.
  2. Ist die Wiedererlangung grundgesetzlich garantierter Freiheiten an die Vorlage eines Impfnachweises gebunden, bedeutet dies für Ungeimpfte, dass sie vom gesellschaftlichen, kulturellen, beruflichen, sportlichen und internationalen Leben ausgeschlossen würden. Somit werden ungeimpfte Gesunde mitten in der Gesellschaft faktisch exkludiert.
  3. Eine unfreiwillige, weil indirekt erzwungene Impfung greift unmittelbar in zwei Grundrechte ein: Das Recht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. II Satz 1 GG und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. I i. V. m. Art. 1 Abs. I GG.
  4. Die Ausübung fast aller Grundrechte unter der Bedingung, einen Impfnachweis zu erbringen, beeinträchtigt weiter insbesondere die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. I GG (z. B. individuelle Gestaltung von Freizeit und Erholung), die Freiheit der Person gemäß Art. 2 Abs. II Satz 2 GG (freier Zugang zu Einrichtungen wie z. B. Theatern), Religionsfreiheit gemäß Art. 4 Abs. I GG (Teilnahme an Gottesdiensten, o. Ä.), Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Abs. I GG (z. B. Vereins- oder Parteitreffen, politische Diskussionsrunden, o. Ä.), Freizügigkeit gemäß Art. 11 Abs. I GG (insbesondere das Reisen), Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. I GG (z. B. Betreiben von Gaststätten, Hotels, Fitness- oder Kosmetikstudios, Einzelhandel, etc.).
  5. Die Grundrechte kommen dem Einzelnen nicht vorbehaltlich eines gewünschten Verhaltens, sondern unbedingt und universell zu.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sicherzustellen, dass niemand politisch, sozial oder auf andere Weise unter Druck gesetzt oder diskriminiert wird, weil er aufgrund von möglichen Gesundheitsrisiken oder weil er es nicht möchte, sich nicht hat impfen lassen, und zu erklären, dass es keine gesetzliche Impfpflicht geben wird.

Berlin, den 3. Dezember 2021

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## **Begründung**

Während der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder am 2. Dezember 2021 wurde beschlossen, dass die bereits bestehenden Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs zur Bewältigung der Corona-Pandemie weiterhin gültig bleiben sollen, sofern der aktuelle Beschluss keine abweichenden Festlegungen trifft.

Zu den neu getroffenen Maßnahmen gehören dabei unter anderem massive Einschränkungen des täglichen Lebens für Personen, die weder geimpft noch genesen sind. So soll der Zugang zu Einrichtungen und Veranstaltungen der Kultur- und Freizeitgestaltung (Kinos, Theater, Gaststätten, etc.) bundesweit inzidenzunabhängig nur für Geimpfte und Genesene (2G-Regel) möglich sein. Ergänzend hierzu kann auch noch ein aktueller Test erforderlich werden (2GPlus-Regel). Ausnahmen hiervon sind nur für Kinder und Jugendliche sowie für Personen möglich, die nicht geimpft werden können und für die keine allgemeine Impfempfehlung vorliegt. Zudem sollen die 2G-Regeln bundesweit inzidenzunabhängig auf den Einzelhandel ausgeweitet werden. Zugang haben demnach nur noch geimpfte und genesene Personen. Ausgenommen hiervon sollen Geschäfte des täglichen Bedarfs bleiben. Des Weiteren sollen in allen Bundesländern strenge Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte veranlasst werden. So sind private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum, an denen nicht geimpfte und nicht genesene Personen teilnehmen, auf den eigenen Haushalt sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Haushaltes zu beschränken. Ausgenommen hiervon sind lediglich Kinder, bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Außerdem sind auch in dem Bereich der überregionalen Sport-, Kultur- und vergleichbaren Großveranstaltungen erhebliche Einschränkungen vorgesehen. Neben Begrenzungen der Auslastung sowie einer absoluten Obergrenze von Zuschauern ist es auch hier vorgesehen, dass nur noch Geimpfte oder Genesene Zugang haben (2G). Ergänzend soll es zudem möglich sein, dass für die Teilnehmer ein aktueller Test vorgeschrieben wird (2GPlus) ([www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1986142/5873aa09c3896444d247b356b5df4315/2021-12-02-mpk-bund-laender-data.pdf?download=1](http://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1986142/5873aa09c3896444d247b356b5df4315/2021-12-02-mpk-bund-laender-data.pdf?download=1)).

Somit werden Personen, die nicht bereits genesen oder geimpft sind, faktisch dazu gezwungen, eine Coronaerkrankung durchzumachen oder sich alternativ einer Impfung zu unterziehen, wenn sie sich nicht vollkommen in das Private zurückziehen wollen oder können. Diese bereits gegenwärtig bestehende faktische Impfpflicht muss unverzüglich aufgehoben werden.

Nach dem gültigen Verständnis unserer freiheitlichen Rechtsordnung kommen die Grundrechte dem Einzelnen nicht vorbehaltlich eines gewünschten Verhaltens, sondern unbedingt zu. Es ist ausgeschlossen, dass sich Grundrechte verdient werden müssen, oder ein (Sonder-)Opfer im Hinblick auf die eigene körperliche Unversehrtheit und Gesundheit erbracht werden muss, um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können (vgl. Gierhake: Freiwilligkeit der Impfung gegen das Corona-Virus ZRP 2021, 115). Ganz im Gegenteil ist es so, dass jede staatlich zu verantwortende Grundrechtsbeschränkung ihrerseits der Rechtfertigung bedarf. Bisweilen wird diese Argumentation von jenen vorgetragen, die sich für den Wegfall der Freiheitsbeschränkungen allein für Geimpfte aussprechen. Diese Argumentation unterstellt allerdings, dass die überbordenden Grundrechtsbeschränkungen rechtmäßig sind, solange jeder einzelne Bürger nicht den Nachweis erbringt, nicht ansteckungsfähig zu sein.

Dieses Vorgehen ist aber auch deshalb abzulehnen, weil es einen Bruch mit den üblichen juristischen Zurechnungsmethoden der Gefahrenabwehr darstellt. Es gilt der Grundsatz, dass wer durch staatliche Präventivmaßnahmen in Anspruch genommen wird, durch sein Handeln verantwortlich für die Verletzung eines anderen sein oder zumindest eine Gefahr darstellen muss. Das Prinzip der Vorsorge kann die massiven Beschränkungen der Freiheit der Bürger nicht legitimieren.

In vorliegender Konstellation droht das Zurechnungsmodell zu kippen: Jeder Bürger soll zukünftig permanent aktiv beweisen, dass er „ungefährlich“ ist – und dies unabhängig von valide ermittelten Wahrscheinlichkeiten oder Risikoabschätzungen, sondern als Umkehrung eines Generalverdachts der Gefährlichkeit, der empirisch im Einzelnen nicht belegt ist (ebd.). Eine solche Umkehr ist abzulehnen.

Die Parlamentarische Versammlung des Europarats (PVER) verabschiedete in ihrer Sitzung vom 27. Januar 2021, die Resolution 2361(2021) „Covid-19 vaccines: ethical, legal and practical considerations“. Darin heißt es, die Mitgliedstaaten sollten „sicherstellen, dass Bürgerinnen und Bürger informiert werden, dass die Impfung nicht verpflichtend ist und niemand politisch, sozial oder auf andere Weise unter Druck gesetzt wird, sich impfen zu lassen“. Weiter heißt es, die Staaten sollten „sicherstellen, dass niemand diskriminiert wird, weil er aufgrund von möglichen Gesundheitsrisiken oder weil er es nicht möchte, nicht geimpft“ werde (<https://pace.coe.int/en/files/29004/html>). Alle fünf deutschen Abgeordneten stimmten der Resolution zu (vgl. <https://pace.coe.int/en/votes/38405>). Die Resolution sollte zum Vorbild mit dem Umgang mit der Impfung in Deutschland werden.

